

Berlin, 11. Mai 2026

## **Stellungnahme des Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich**

*Seit der Gründung 1992 setzt sich der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. (BNW) als unabhängiger Unternehmensverband für Umwelt-, Klimaschutz und soziale Nachhaltigkeitsaspekte ein. Mit seinen 700 Mitgliedsunternehmen steht der Verband für mehr als 200.000 Arbeitsplätze; Großunternehmen sowie Mittelstand sind in dem branchenübergreifenden Netzwerk genauso vertreten wie Cleantech-Startups und Unternehmen der progressiven Energiewirtschaft. Über seinen europäischen Dachverband Ecopreneur.eu bezieht der Verband auch in Brüssel Stellung.*

**Der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V. ist registrierter Interessenvertreter i.S.d. Lobbyregistergesetzes.**

**Lobbyregisternummer:** R000560

### **Gesamtbewertung**

Der Referentenentwurf für ein Gebäudemodernisierungsgesetz ist in seiner jetzigen Form kein Modernisierungsgesetz, sondern ein Rückschritt für die Wärmewende. Er streicht die zentrale 65-Prozent-Erneuerbaren-Vorgabe, hebt das bisherige Aus für fossil betriebene Heizkessel auf und macht Gas- und Ölheizungen wieder zu regulären Erfüllungsoptionen. Damit wird ausgerechnet der Teil des Rechtsrahmens geschwächt, der Investitionen in klimaneutrale Wärme, Wärmepumpen, Wärmenetze, Effizienz, Handwerk und Gebäudetechnik planbar gemacht hat. Der Entwurf schafft damit keine Technologieoffenheit, sondern verlängert die Abhängigkeit von fossilen Energien, verschiebt Kostenrisiken auf Verbraucher:innen und sendet widersprüchliche Signale an Unternehmen, die längst in die Wertschöpfung klimaneutraler Wärme investieren. Für den BNW ist entscheidend: Zukunftsmärkte brauchen verlässliche Leitplanken. Ein Gesetz, das fossile Investitionspfade wieder öffnet und die Klärung zentraler Fragen auf spätere Gesetze, Evaluierungen und Brennstoffmärkte verschiebt, schafft keine Investitionssicherheit. Der BNW sieht in sechs Punkten zentralen Änderungsbedarf:

- 1.** Das Aus für fossil betriebene Heizungen gesetzlich absichern
- 2.** Die Bio-Treppe nicht als fossile Dauerlösung ausgestalten
- 3.** Die 65-Prozent-Erneuerbaren-Vorgabe erhalten oder wirkungsgleich ersetzen
- 4.** Mieter:innen vor Kostenfallen schützen
- 5.** Wärmeplanung und Gasnetztransformation verbindlich machen
- 6.** Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie verlässlich gestalten und Lebenszyklus-Emissionen berücksichtigen

## **1. Das Aus für fossil betriebene Heizungen gesetzlich absichern**

Der gravierendste Fehler des Referentenentwurfs ist die Streichung des bisherigen § 72 GEG. Damit entfällt die klare Vorgabe, dass fossile Heizkessel nur bis Ende 2044 betrieben werden dürfen. Das ist eine politische Entscheidung gegen Planungssicherheit. Ein Gebäudemodernisierungsgesetz muss den Ausstieg aus fossilen Heizungen organisieren, nicht relativieren. Das gilt aus Klimaschutzgründen, aber auch aus wirtschaftlicher Perspektive: Unternehmen, Handwerk, Hersteller, Energieversorger, Planungsbüros und Gebäudedienstleister brauchen einen klaren Zielmarkt. Wenn fossile Heizungen auch nach 2045 weiter betrieben werden können, werden Investitionssignale verwässert, Transformationspfade unsicher und notwendige Infrastrukturentscheidungen verzögert. Zugleich entsteht ein Widerspruch zu den übergeordneten Klimazielen: Das Bundes-Klimaschutzgesetz verpflichtet Deutschland zur Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045. Ein Gebäudemodernisierungsgesetz, das fossile Heizungen über dieses Datum hinaus ermöglicht, schafft deshalb keine Rechtssicherheit. Es programmiert den nächsten Nachbesserungsbedarf bereits ein. Der BNW fordert daher, ein verbindliches Enddatum für den Betrieb fossiler Heizungen wieder im Gesetz zu verankern. Die Bundesregierung sollte § 72 GEG nicht streichen, sondern fortentwickeln: Dafür braucht es ein klares Enddatum, praxistaugliche Übergangsfristen, gezielte Ausnahmen für echte Härtefälle und eine Förderarchitektur, die Haushalte und Unternehmen beim Wechsel auf klimaneutrale Wärme unterstützt.

## **2. Die Bio-Treppe nicht als fossile Dauerlösung ausgestalten**

Der neue § 43 sieht vor, dass neu eingebaute Gas-, Heizöl- und Flüssiggasheizungen ab 2029 steigende Anteile sogenannter klimafreundlicher Brennstoffe nutzen müssen. Diese Regelung ist der jetzigen Ausgestaltung kein Ausstieg aus fossilem Heizen. Selbst ab 2040 könnten weiterhin 40 Prozent fossile Brennstoffe eingesetzt werden. Ein verbindlicher Hochlauf auf 100 Prozent klimaneutrale Wärme bis spätestens 2045 fehlt. Damit bleibt der Entwurf hinter dem zurück, was Klimaneutralität im Gebäudesektor verlangt. Auch wirtschaftlich ist die Bio-Treppe hoch problematisch. Der Entwurf legt keine belastbare Mengen-, Verfügbarkeits- und Kostenfolgenabschätzung für Biomethan, Bioöl, biogenes Flüssiggas oder Wasserstoff vor. Gleichzeitig konkurrieren diese Brennstoffe mit Anwendungen in Industrie, Schwerkverkehr und Stromsystem. Gerade Wasserstoff ist ein knappes Gut und sollte dort eingesetzt werden, wo direkte Elektrifizierung kaum möglich ist, nicht als pauschale Rettungsperspektive für dezentrale Gasheizungen. Der BNW fordert daher: Die Bio-Treppe darf die 65-Prozent-Erneuerbaren-Vorgabe nicht ersetzen. Sie kann allenfalls als begrenzte Übergangsregel für Ausnahmefälle dienen, in denen eine klimaneutrale Wärmeversorgung nachweislich noch nicht verfügbar oder wirtschaftlich tragfähig ist. Dabei gilt es folgendes zu beachten:

- a) Der Hochlauf muss auf 100 Prozent klimaneutrale Wärme spätestens 2045 ausgerichtet werden. Eine 60-Prozent-Stufe im Jahr 2040 ohne Endpunkt ist nicht ausreichend.
- b) Wasserstoff ist für den Gebäudesektor auszuschließen. Er sollte auf Anwendungen konzentriert werden, in denen direkte Elektrifizierung schwer möglich ist.
- c) Die Bundesregierung muss die angekündigte Biomassestrategie vorlegen, bevor biogene Brennstoffe im Gebäudesektor in größerem Umfang als Erfüllungsoption vorgesehen werden. Die Strategie muss klären, welche Biomassepotenziale tatsächlich verfügbar sind, welche Kostenrisiken entstehen und welche Nutzungskonkurrenzen bestehen.

- d) Die Bio-Treppe schafft neue Abrechnungs- und Aufbewahrungspflichten. Der Entwurf setzt auf Abrechnungen und Bestätigungen der Lieferanten, Aufbewahrungspflichten über mehrere Jahre, Vorlagepflichten gegenüber Behörden und Massebilanzverfahren für Biomethan und biogenes Flüssiggas. Damit wird die behauptete Vereinfachung des Heizungsrechts durch zusätzliche Nachweis- und Vollzugsfragen unterlaufen.
- e) Die angekündigte Grüngas- und Grünheizölquote darf nicht in ein späteres Gesetz ausgelagert werden, wenn sie zugleich als tragende Säule des GModG dienen soll.
- f) Bei Hybridheizungen muss sichergestellt werden, dass der tatsächlich bereitgestellte erneuerbare Anteil den jeweils geltenden Stufen der Bio-Treppe entspricht.
- g) Bereits bestehende Bio-Treppe-Verpflichtungen für seit Inkrafttreten der GEG-Novelle neu eingebaute fossile Heizungen müssen ausdrücklich fortgelten und dürfen nicht durch die Streichung von § 71 Abs. 9 GEG aus dem Pflichtenkorridor herausfallen.

### **3. Die 65-Prozent-Erneuerbaren-Vorgabe erhalten oder wirkungsgleich ersetzen**

Der §71 war der Rahmen für ganze Wertschöpfungsketten – von Wärmepumpenherstellern über Installationsbetriebe und Energieberater:innen bis hin zu Wärmenetzbetreibern und Contractoren. Die Streichung der 65-Prozent-Regel ohne gleichwertigen Ersatz ist ein Bruch mit diesem Investitionsrahmen. Der Referentenentwurf ersetzt eine klare Zielvorgabe durch eine Brennstoffquote für neue Heizkessel und Ölheizungen. Das ist keine Vereinfachung, sondern verschiebt die Komplexität in Brennstoffnachweise, Lieferantenbestätigungen, Abrechnungsregeln, Bioanteile und spätere Kostenaufteilungen. Der BNW fordert, die 65-Prozent-Erneuerbaren-Vorgabe zu erhalten oder durch eine nachweislich wirkungsgleiche Regelung zu ersetzen. Neue Heizungen müssen absehbar und verbindlich auf klimaneutrale Wärme ausgerichtet werden. § 71 sollte praxistauglicher gemacht werden, statt abgeschafft. Möglich wären einfachere Standarderfüllungsoptionen, digitalisierte Nachweise, pauschalierte Verfahren für typische Einbausituationen und klare Verzahnungen mit kommunaler Wärmeplanung.

### **4. Mieter:innen vor Kostenfallen schützen**

Der Referentenentwurf erkennt das Problem steigender Betriebskosten neuer fossiler Heizungen zwar an, löst es aber nicht. Die vorgesehenen §§ 5a bis 5c CO<sub>2</sub>KostAufG verteilen bestimmte Mehrkosten zwischen Vermieter:innen und Mieter:innen. Ab 2028 sollen Erdgasnetzentgelte und CO<sub>2</sub>-Kosten hälftig getragen werden. Ab 2029 sollen Mehrkosten der Bio-Treppe ebenfalls hälftig geteilt werden, allerdings nur bis zu einem Brennstoffanteil von maximal 30 Prozent. Diese Regelung greift aus BNW-Sicht zu kurz. Gerade bei fossil betriebenen Heizungen kann ein kurzfristig niedrigerer Anschaffungspreis langfristig durch steigende Brennstoffpreise, CO<sub>2</sub>-Kosten und Netzentgelte bei sinkender Gasnetzauslastung zu erheblichen Mehrkosten und neuen Preisrisiken führen. Der BNW fordert daher, den Mieterschutz zu verbessern:

- a) Vor dem Einbau einer neuen Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasheizung im vermieteten Bestand sollte eine verpflichtende standardisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung in Erwägung gezogen werden. Sie sollte verfügbare klimaneutrale Alternativen, kommunale Wärmeplanung, Fördermöglichkeiten, CO<sub>2</sub>-Preise, Netzentgelte und erwartbare Kosten der Bio-Treppe berücksichtigen. Wird trotz verfügbarer klimaneutraler Alternativen eine fossile Heizung eingebaut, sollte der Mieterschutz

über transparente Informations- und Prüfpflichten sichergestellt werden, ohne eine sachgerechte Umlage tatsächlich entstehender Betriebskosten grundsätzlich auszuschließen.

- b) Die Evaluation der Mieterschutzregelung erst im Jahr 2036 kommt zu spät. Eine erste Evaluation muss spätestens 2030 erfolgen und mit einem verbindlichen Nachsteuerungsmechanismus verbunden werden.

## **5. Wärmeplanung und Gasnetztransformation verbindlich machen**

Der Entwurf behandelt Heizungsentscheidungen zu sehr als individuelle Technologieentscheidung. Die Wärmewende ist aber Infrastrukturpolitik. Ob eine Wärmepumpe, ein Wärmenetzanschluss oder eine andere klimaneutrale Lösung sinnvoll ist, hängt wesentlich von kommunaler Wärmeplanung, Stromnetz, Wärmenetzausbau, Gebäudeeffizienz und Gasnetzperspektive ab. Gerade deshalb ist es falsch, Gas- und Ölheizungen wieder als reguläre Option zu öffnen, ohne sie verbindlich mit Wärmeplanung und Gasnetztransformation zu verknüpfen. So drohen teure Parallelstrukturen: Haushalte investieren in neue Gasheizungen, während Kommunen Wärmenetze planen; Gasnetze werden weiter betrieben, obwohl die Kundenzahl sinkt und Kosten sprunghaft steigen können. Der BNW fordert:

- a) die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung im GModG verbindlich mit Heizungsentscheidungen, Förderung und Gasnetztransformation zu verzahnen.
- b) Es braucht eine Pflicht zur Transformations- und Stilllegungsplanung für Gasverteilnetze, wo keine langfristig wirtschaftliche Nutzung absehbar ist.

## **6. Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie verlässlich gestalten und Lebenszyklus-Emissionen berücksichtigen**

Die Umsetzung der Vorgaben aus der EU-Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 über das GModG muss zeitnah und bundeseinheitlich erfolgen. Dafür ist ein frühzeitiger und verlässlicher Umsetzungspfad zwingend erforderlich. Auch der begleitende Gebäuderenovierungsplan gibt Unternehmen notwendige Orientierung. Dieser sollte zeitnah beschlossen und umgesetzt werden. Erst beides zusammen bietet Planungs- und Investitionssicherheit. Der BNW weist auf folgende Punkte hin:

- a) Art. 7 Abs. 5 der EU-Gebäuderichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis spätestens 01.01.2027 einen nationalen Fahrplan zur schrittweisen Einführung von Höchstwerten der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen neuer Gebäude vorzulegen. Der Referentenentwurf greift diese Pflicht nicht auf. Im RefE wird lediglich die Offenlegungspflicht aus Art. 7 Abs. 2 umgesetzt. Damit wird ein zentraler Hebel für klimagerechtes und zirkuläres Bauen ausgelassen. Die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie sollte aus BNW-Sicht daher genutzt werden, den regulatorischen Fokus von Energiekennwerten hin zu verbindlichen CO<sub>2</sub>-Grenzwerten im Lebenszyklus zu verschieben. Dadurch wird verhindert, dass Effizienzgewinne im Betrieb durch emissionsintensive Bauweisen wieder aufgehoben werden. Der BNW fordert die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in das GModG, die das BMWWSB im Einvernehmen mit dem BMWWE zur Festlegung von Höchstwerten für das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial neu zu errichtender Gebäude ermächtigt. Diese Höchstwerte sollten nach Klimazonen und Gebäudetypen differenziert, schrittweise abgesenkt und

erstmalig für Bauanträge ab 01.01.2030 gelten. Frankreich (RE2020), die Niederlande (MPG) und Dänemark (BR18) haben numerische Höchstwerte bereits eingeführt.

- b) Deutschland muss bei der Umsetzung der Solardachpflicht aus der EU-Gebäuderichtlinie eine Vorreiterrolle einnehmen. In §106 GModG wird ein Stufenplan für den Solarausbau im Gebäudesektor gelegt. Eine effiziente Umsetzung der Installationspflicht für Solarenergieanlagen setzt stabile Investitionsbedingungen voraus. Im Widerspruch stehen hier die aktuell im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes avisierten Förderanpassungen, speziell bei PV-Dachanlagen unter 25 kWp. Sie erschweren eine wirtschaftlich vertretbare Umsetzung insbesondere für KMU, private Eigentümer und den sozialen Wohnungsbau. Solange die Direktvermarktungsstrukturen von Strom aus kleinen PV-Anlagen nicht gegeben sind, braucht es ein wirtschaftlich vertretbares und verlässliches Förderregime, das die Umsetzung der Solardachpflicht in Deutschland ermöglicht.
- c) Die EU-Gebäuderichtlinie gibt europarechtlich vor, dass für größere Bestands-Nichtwohngebäude „bis zum 01.01.2027“ ein Ladepunkt je 10 Stellplätze installiert werden soll. Absatz 10 aus dem Entwurf des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz regelt, dass für größere Bestands-Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen „ab dem 01.01.2027“ einen Ladepunkt für jeden zehnten Stellplatz vorhalten. Hier braucht es aus BNW-Sicht die Ergänzung einer konkreten Erfüllungsfrist bis spätestens 2029.

## Kontakt

### Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e.V.

Konstantin Litke  
Leiter Politik und Kommunikation  
[litke@bnw-bundesverband.de](mailto:litke@bnw-bundesverband.de)

Joshua Kimmerle  
Referent für Energie und Ernährungswirtschaft  
[kimmerle@bnw-bundesverband.de](mailto:kimmerle@bnw-bundesverband.de)

Felix Arnold  
Senior Referent für Kreislaufwirtschaft  
[arnold@bnw-bundesverband.de](mailto:arnold@bnw-bundesverband.de)